

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/437-2022/187379

Dresden,
8. November 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/11216

Thema: Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – Entlastungsbeitrag und Unterschiede bei Preisdeckelung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Plant die Staatsregierung eine Erhöhung des Entlastungsbeitrages und wenn ja in welcher Höhe?

Ein Entlastungsbeitrag existiert nicht. Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) kennt nur den Begriff des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI. Bei diesem handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, sodass dessen Erhöhung durch die Staatsregierung nicht möglich ist.

Da die Kleine Anfrage im Kontext zur Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf die Regelung zu den Preisobergrenzen bezieht.

§ 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung legt fest, dass das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe prüft. Die Anpassungen werden im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Diese Überprüfung findet derzeit statt. Aussagen zur Höhe der neuen Preisobergrenzen können derzeit mangels Abschluss der Überprüfung noch nicht getroffen werden. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird das SMS und der Kommunale Sozialverband Sachsen die Preisobergrenzen nicht nur im Sächsischen Amtsblatt, sondern auch im Pflegenetz Sachsen bekannt geben. Ebenso werden alle Anbieter von Unterstützungsangeboten im Alltag schriftlich über die Preisobergrenzen informiert.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Worauf begründet sich die unterschiedliche Preisdeckelung für hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen und die Betreuungsleistungen?

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen handelt es sich um grundsätzlich nicht vergleichbare Tätigkeiten zu den übrigen benannten Tätigkeiten nach § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI.

Insbesondere Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden oder Angebote der kontinuierlichen und qualifizierten Begleitung im Alltag bedürfen einer qualifizierteren fachlichen Struktur innerhalb des Angebotes als reine haushaltsnahe Dienstleistungen. Bei ihnen steht entweder der betreuende bzw. begleitende Aspekt oder die gehobene Verantwortung in der Anleitung und Beratung der Pflegenden im Fokus. Besonders die Betreuung von an Demenz erkrankten Personen erfordert speziell ausgerichtete Angebote.

Beispielsweise können in Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und in Angeboten zur Entlastung von Pflegenden, die die Pflegebegleitung zum Gegenstand haben, Helfende nur Fachkräfte sein.

Als Fachkräfte kommen hierfür nur Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerinnen und Altenpfleger in Betracht.

Diese Fachkräfte bedürfen aufgrund ihrer Qualifikation und Verantwortung, die sie tragen, einer anderen Entlohnung als Personen, deren Angebot darauf begrenzt ist, die Wohnung zu reinigen. Diese Tätigkeiten werden in der Regel nicht von den oben genannten Fachkräften erledigt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping